

Wilfried Schmitz

Ist Deutschland souverän?

Anmerkungen zur Frage der Souveränität Deutschlands und der deutschen Staatsangehörigkeit sowie zum Zustand der Rechtspflege und der Medien

von

Rechtsanwalt Wilfried Schmitz



© 2025 Wilfried Schmitz

Verlagslabel: tredition, <https://tredition.com>

Umschlaggestaltung: Wilfried Schmitz

Copyright am Coverbild: Wilfried Schmitz

Druck und Distribution im Auftrag des Autors:

tredition GmbH, Heinz-Beusen-Stieg 5, 22926 Ahrensburg, Deutschland

Das Werk, einschließlich seiner Teile, ist urheberrechtlich geschützt. Für die Inhalte ist der Autor verantwortlich. Jede Verwertung ist ohne seine Zustimmung unzulässig. Die Publikation und Verbreitung erfolgen im Auftrag des Autors, zu erreichen unter: Wilfried Schmitz, De-Plevitz-Straße 2, 52538 Selfkant, Germany

Kontaktadresse nach EU-Produktsicherheitsverordnung:

ra.wschmitz@gmail.com

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Zur Frage der Rechtskreise – Betrachtungen eines gläubigen Anwalts

Meine nachfolgenden Texte keine Anklage sein, sondern sollen lediglich dabei helfen, Recht von Unrecht zu unterscheiden und zu Korrekturen anzumahnen.

Ein Weltfriede ist nicht möglich, solange die Souveränität der Völker noch nicht hergestellt ist.

Zudem sollen diese Texte ein Dokument für den Zustand unserer Politik im Jahre 2018/2019 sein. Jeder ist aufgefordert, aus meinen Ausführungen seine eigenen Schlussfolgerungen zu ziehen.

Die einen glauben an dies, die anderen an das. Einige hoffen, dass die Deutschen wieder in den Rechtskreis der Jahre 1871 – 1918 gelangen.

Das sind m.E. sehr bescheidene Wünsche. Wir sind mittlerweile mehr 100 Jahre weiter, die Welt hat sich verändert. Die Menschen wollen ein selbstbestimmtes Leben, Mitspracherecht und Rechtssicherheit, und rehabilitiert werden wollen sie auch.

Wenn sich die Deutschen in freier Selbstbestimmung – und das heißt: in direkter Wahl – eine eigene Verfassung geben wollen, dann müssten zunächst alle noch offenen völkerrechtlichen Fragen geklärt werden.

Aber das wird unmöglich sein, solange die deutsche Politik letztlich nur von denen kontrolliert wird, die keine souveränen (und das heißt vor allem: sich weitestgehend selbst versorgenden und wirtschaftlich unabhängigen) Staaten – und schon gar kein souveränes Deutschland - wollen, und das ist offenbar – wenn man Politik nicht nach Worten, sondern nach Taten beurteilt - seit mehr als 100 Jahren:

Deutschland und die Deutschen vernichten. Warum sonst sind die Deutschen längst Freiwild im eigenen Land? Warum sonst werden viele Opfer schwerer Gewalttaten vor Gericht auch noch regelrecht verhöhnt?

Als Anwalt und gläubiger Mensch auch schon oft genug betont, an welches Recht ich glaube.

Welchen Rechtskreis meine ich also? Den von 1871 bis 1914?

Hierzu folgende Frage:

Wer hat das 1. Eigentumsrecht an seiner Schöpfung, wenn weder Schöpfer noch Werk durch Verträge gebunden sind?

Meine Hoffnungen gründe ich auf meine zuverlässige Annahme, dass Gott - und nur Gott - an der gesamten Schöpfung – der Erde – das 1. Eigentumsrecht hat, und dass ER irgendwann kommen und die „Verwalter“ dieser Erde fragen wird, wie sie mit seiner Schöpfung und vor allem mit den Menschen umgegangen sind.

Was wäre dann SEINE Gerechtigkeit wenn nicht die, die Menschen und auch die Völker dieser Erde wieder in ihre Rechte einzusetzen und den Menschen und Völkern das zurückzugeben, was ihnen geraubt wurde? Was könnte denn sonst Gottes Gerechtigkeit sein?

Ich glaube eben nicht, dass das vorher geschehen kann, einfach weil sich zu viele Menschen selbst von den offenkundigsten Lügnern und den größten Lügen täuschen lassen. Absolute Faktenresistenz, wo man hinschaut. In diesem Zustand ist die Menschheit – ohne Hilfe von Gott - definitiv verloren.

Wer in diesen furchtbaren Zeiten der Lüge und Grausamkeit noch die Kraft und Unterscheidungskraft um sich zu wehren, dazu noch ein Dach über dem Kopf, genug zu essen und Frieden in seinem Umfeld, der darf sich in diesen Zeiten so fühlen, als hätte ihm die Schöpfung das Beste vom Besten gegeben.

Wo also ist das wahre Gesetz zu finden? Auf einem Stück Papier?

Nein, es ist m.E. viel einfacher: In uns selbst, weil Gott es in den Geist und die Herzen aller Menschen hineingeschrieben haben.

Verhalten sich einige so, als ob dies nicht stimmen könnte? Kann gut sein, dass einige (Un-)Menschen auf ihrem satanisch inspirierten Pseudo-Einweihungsweg ,offenbar jede Menschlichkeit und Empathie verloren haben. Aber wird deren Gott, der Satan, sie am Ende auch vor ihrem "gerechten Lohn" schützen können? Glaub ich nicht.

In einem Interview mit einem Hochgradfreimaurer las ich einmal, dass der tatsächlich daran glaubte, dass ihn kein Karma treffe, wenn er strikt vermeide ein schlechtes Gewissen zu haben. Mit der Einstellung ließe sich natürlich jede Agenda und jede Grausamkeit umsetzen.

Da haben sich einige aber eine prächtige „Einweihung“ des Satans abgeholt, mit der sie – zu möglichen Schaden ihres eigenen Seelenheils – m.E. nur die Schöpfung, sondern auch sich selbst verraten haben.

Was macht uns Menschen denn erst zu Menschen? Nur der Intellekt?

Der nachfolgende Text stammt aus dem „Friedensevangelium der Essener, das vor über sechzig Jahren von Dr. Edmond Bordeaux Székely in der Geheimbibliothek des Vatikans entdeckt, übersetzt und in mehreren Büchern veröffentlicht worden ist (siehe u.a.: Schriften der Essener / Das Friedens-Evangelium der Essener: Schriften der Essener – Buch 1, ISBN-10: [3890601278](#), ISBN-13: 978-3890601274).

Er beschreibt m.E. vollendet schön, wo das wahre Gesetz zu finden ist.

Denn in Wahrheit gibt es nur ein einziges – höchstes – Gesetz: die Menschlichkeit.

Eine Rechtspflege, die alle Energien und Ressourcen eines Menschen verschlingen kann, nur damit er nach vielen Jahren ggf. die kafkaeske Erfahrung macht: „Hier ist nichts mehr zu holen. Das Recht ist ausverkauft.“, ist unmenschlich.

Recht und Medizin haben eines gemeinsam: Nur was sofort wirkt und Abhilfe schafft ist gut.

(Zitat) „[...] Sie saßen rund um Jesus und fragten ihn: »Meister, welches sind die Gesetze des Lebens? Weile länger bei uns und lehre uns. Wir möchten deinen Worten lauschen, damit wir geheilt und rechtschaffen werden.«

Und Jesus antwortete: »Sucht das Gesetz nicht in euren heiligen Schriften; denn das Leben ist das Gesetz, die Schrift jedoch ist tot. Wahrlich, ich sage euch, Moses

empfing seine Gesetze von Gott nicht schriftlich, sondern durch das lebende Wort. Das Gesetz ist lebendiges Wort des lebendigen Gottes an lebendige Propheten für lebendige Menschen. In allem, was da lebt, steht das Gesetz geschrieben. Ihr findet es im Gras, im Baum, im Fluss, in den Bergen, in den Vögeln des Himmels, in den Fischen des Meeres; doch vor allem sucht es in euch selber. Denn wahrlich, ich sage euch, alles, was lebt, ist näher bei Gott als die Schrift, die ohne Leben ist. Gott schuf das Leben und alles, was da lebt, damit sie durch das ewig lebendige Wort dem Menschen die Gesetze der wahrhaften Gottheit lehren. Gott schrieb die Gesetze nicht in die Seiten der Bücher, sondern in euer Herz und in euren Geist. Sie sind in eurem Atem, eurem Blut, euren Knochen, in eurem Fleisch, euren Eingeweiden, euren Augen, euren Ohren, und in jedem winzigen Teilchen eures Leibes. Sie sind allgegenwärtig in der Luft, im Wasser, in der Erde, in den Pflanzen, in den Sonnenstrahlen, in den Tiefen und in den Höhen. Sie alle reden zu euch, damit ihr das Wort und den Willen der lebendigen Gottheit verstehet. Doch ihr schließt eure Augen, damit ihr nicht sehet, und ihr schließt eure Ohren, damit ihr nicht höret. Wahrlich, ich sage euch, die heilige Schrift ist Menschenwerk; doch das Leben und alle seine Heerscharen sind das Werk unseres Gottes. Warum hört ihr nicht auf die Worte Gottes, die in seinen Werken geschrieben stehen? Und warum studiert ihr die toten Schriften, die das Werk von Menschenhänden sind?« [...]“(Zitat Ende)

Das ist was gänzlich anderes als das, was die glauben, die sich auf alte Rechtskreise beziehen.

Ob Gott – wenn er kommt –noch 100.000 schriftliche Gesetze und Armeen von Juristen brauchen wird? Glaub ich nicht.

Das Gesetz Gottes zu erfüllen kann – so glaube ich - nur bedeuten, dass die menschengemachten Gesetze am Tag des Jüngsten Gerichts allesamt ihre Gültigkeit verlieren, nicht nur die, die die Menschen versklavt haben.

Wozu braucht der Mensch denn noch bedrucktes Papier, wenn er das Recht schon in sich selbst trägt?

Wer wird Gott daran hindern können, die Menschheit und auch die Deutschen zu befreien? Wohl niemand.

Ich persönlich vermute, dass Gott dort mit der Aufarbeitung des Unrechts beginnen wird, wo es in die Welt gekommen ist.

Das dürfte meines Wissens schon vor mehr als Jahren der Fall gewesen sein, als es zur ersten großen Verschwörung unter den Menschen gekommen ist und sich daraufhin die zurückgezogen haben, die vorher ca. 200.000 Jahre lang unter den Menschen gelebt und auch für Recht und Ordnung gesorgt haben.

1.6.2025 (2. Auflage)

Wilfried Schmitz
Rechtsanwalt

Inhaltsverzeichnis

I. Deutschland ist souverän? – Ein Versuch, diese Frage vor Gericht zu klären	8
II. Der Kampf um das Recht – in Deutschland und für Deutschland und für ganz Eurasien – Ein paar Überlegungen hierzu	28
III. Die Entsendung der Bundeswehr nach Syrien – die Welt steht Kopf	41
IV. Die Entsendung der Bundeswehr nach Serbien – Nichts wurde aufgearbeitet	66
V. Die Entsendung der Bundeswehr nach Afghanistan – Ein unschuldiges Land wird besetzt	84
VI. Uranmunition – Völkermord mit unübersehbaren Folgen	86
VII. Die Geschichte des 1. Weltkrieges als Urkatastrophe des 20. Jahrhunderts hatte ganz andere Ursachen und Verantwortlichkeiten als es die etablierte Hochschulwissenschaft jahrzehntelang behauptet hat	90
VIII. Antworten auf die Fragen von Muslimen des Online-Portals Muslim-Markt – Ein Interview.....	95
IX. Aus der Praxis:	101
Ein Schriftsatz aus einem Verfahren, in dem einem Arzt der „Kleine Waffenschein“ mit der Begründung entzogen werden sollte, weil er – angeblich – ein „Reichsbürger“ sei	101
X. Literaturempfehlungen.....	109
XI. Epilog: Wozu das alles?.....	110
XII. Eine philosophische Anregung.....	124
XIII. Das Beste kommt zuletzt: Eine höchst bemerkenswerte Zusendung eines Abkömmlings von Vertriebenen.....	125

I. Deutschland ist souverän? – Ein Versuch, diese Frage vor Gericht zu klären

(Hinweis: Überlegen Sie sich gut, ob Sie dieses Beispiel nachahmen wollen. Denn es bringt Ihnen absehbar keine Rechtssicherheit, sondern lediglich ein Verfahren mit absurden „Hochsicherheits-Vorkehrungen“ und Diffamierungen in der Lokalpresse!“

Zudem ist kann sich jeder, der den Nachweis seiner Staatsangehörigkeit durch Abstammung erbringen will, über die zuständigen Standesämter den die Urkunden zum Geburtsort seines Vaters und Großvaters verschaffen).

Klage

des Wilfried Schmitz, Kontaktdaten wie im Briefkopf oben angegeben

-Kläger-

Verfahrensbevollmächtigter: Als Rechtsanwalt vertrete mich selbst in eigener Sache

gegen

den Landrat des Kreises ...

-Beklagte-

Verfahrensbevollmächtigter: nicht bekannt

wegen Verpflichtung zur Ausstellung eines Staatsangehörigkeitsausweises

Gegenstandswert: Um gerichtliche Festsetzung wird gebeten

Ich erhebe Klage mit dem Antrag,

1. die Beklagte unter Aufhebung des Ablehnungsbescheides vom 23.4.2018 in der Gestalt des Widerspruchbescheides vom 27.4.2018 zu verpflichten, meine Staatsangehörigkeit im Bundesstaat Königreich Preußen festzustellen und mir einen (entsprechenden) Staatsangehörigkeitsausweis auszustellen

2. der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen;

Begründung:

A. Sachverhalt

I.

Ich bin am 29.12.1969 als (ehelicher) Sohn der Eheleute und deutschen Staatsangehörigen Wilhelm Peter Schmitz (geb. ... in Havert, heute: Ortschaft Havert in Gemeinde 52538 Selfkant) und Agnes Schmitz, geb. Dreissen (geb. ...) auf dem Gebiet der heutigen Bundesrepublik Deutschland und des heutigen Bundeslandes Nordrhein-Westfalen (NRW) geboren worden.

Mein Vater Wilhelm Peter Schmitz ist am ... als (ehelicher) Sohn des Herrn Joseph Heinrich Schmitz (geb. ... in Havert, heute: wie vor) geboren worden.

Die vorgenannten Geburtsorte meines leiblichen Vaters und meines leiblichen Großvaters liegen unstreitig in dem Gebiet des Königreichs Preußen.

Diese Sachverhalte sind unstreitig, ergeben sich aber auch aus den Eintragungen und Anlagen zu meinem Antrag auf Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit (Staatsangehörigkeitsausweis) vom 29.3.2018 (von der den Beklagten auf den 3.4.2018 datiert), den ich hier mit allen dort in Bezug genommenen Anlagen und erforderlichen Nachweisen als

Anlage K 1

überreiche.

Auch habe ich mich gegenüber der Beklagten ausdrücklich auf den Erwerb meiner Staatsangehörigkeit gem. § 4 Abs. 1 RuStAG 1913 bezogen.

Beweis: Anlage K 1 (Antrag vom 29.3.2018, Eintrag zu Gliederungspunkt 3.8 und 4.3).

Gleichwohl hat die Beklagte mit Bescheid vom 23.4.2018, der nicht einmal eine Rechtsmittelbelehrung enthielt und hier als

Anlage K 2

überreicht wird, meinen o.g. Antrag wegen eines angeblich fehlenden Sachbescheidungsinteresses zurückgewiesen, insbesondere deshalb, weil meine „Staatsangehörigkeit“ ja nicht angezweifelt werde und ich dieselbe jederzeit durch Vorlage meines Reisepasses oder Personalausweises „glaublich machen“ könne.

Im Übrigen wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf den Inhalt der Anlage K 2 zurückgewiesen.

In meiner Stellungnahme hierauf vom 25.4.2018, die hier als

Anlage K 3

überreicht wird, habe ich die Beklagte darauf hingewiesen, dass ihre Argumentation nicht nachvollziehbar sei, da ich nicht nur eine „Staatsangehörigkeit“ „glaubhaft machen“ wolle, sondern meine Staatsangehörigkeit (im Bundesstaat Königreich Preußen) beweisen bzw. nachweisen können will.

Im Übrigen verweise ich zur Vermeidung von Wiederholungen vollumfänglich auf den Inhalt der Anlage K 3, womit dieser Inhalt zum Gegenstand meines klägerischen Vortrags erhoben werden soll.

Die Beklagte teilte sodann mit Schreiben vom 27.4.2018, das hier als

Anlage K 4

überreicht wird, mit, dass ein Sachbescheidungsinteresse (immer noch) nicht begründet sei und ich gegen diese „Entscheidung“ „Klage erheben“ könne.

Eine Widerspruchsbegründung enthält das vorgenannte Schreiben vom 27.4.2018 nicht.

Beweis: wie vor (Anlage K 4)

Daraufhin habe ich meinen Vortrag zu meinem Antrag vom 29.3.2018 noch durch ein weiteres Schreiben an die Beklagte vom 7.5.2018, das ich hier als

Anlage K 5

überreiche, ergänzt.

Im Übrigen verweise ich zur Vermeidung von Wiederholungen vollumfänglich auf den Inhalt der Anlage K 3, womit dieser Inhalt zum Gegenstand meines klägerischen Vortrags erhoben werden soll. Dieser Vortrag wird nachfolgend aber noch wiederholt werden.

B.Rechtliche Würdigung

Die Klage ist zulässig und begründet.

I.Begründetheit

Ich stelle höchst vorsorglich gleich einleitend den rechtlichen Rahmen zu meinem Antrag klar:

§ 1 RuStAG lautet (Zitat):

„Deutscher ist, wer die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaat (§§ 3 bis 32) oder die unmittelbare Reichsangehörigkeit (§§ 33 bis 35) besitzt.“

§ 4 Abs. 1 RuStAG lautet (Zitat):

„Durch die Geburt erwirbt das eheliche Kind eines Deutschen die Staatsangehörigkeit des Vaters,...“.

Ausweislich der §§ 3 – 32 RuStAG ist in meinem Falle nur die Staatsangehörigkeit „in einem Bundesstaat“ maßgebend.

Das Königreich Preußen war gem. Art. I. der Verfassung des Deutschen Reichs vom 16.4.1871 ein (Bundes-)Staat i.S. der §§ 1 und 3 bis 32 RuStAG.

Warum das RuStAG für die Feststellung der Staatsangehörigkeit (in einem Bundesstaat gem. Art. 1 der Verfassung des Deutschen Reichs von 1871) immer noch maßgebend ist, ergibt sich aus den nachfolgenden Ausführungen.

1.

Die Entscheidung der Beklagten überrascht schon deshalb, weil die Verwaltungen anderer Kreise und kreisfreier Städte in NRW solchen Anträgen ohne Weiteres entsprechen.

Zudem kann ich nicht nachvollziehen, warum ich hier durch das Ordnungsamt der Beklagten beschieden worden bin, da diese Anträge bei entsprechenden Anträgen von Personen, die ihren Wohnsitz im Inland haben, andernorts – soweit bekannt - stets vom Ausländeramt (der kreisfreien Stadt bzw. des Kreises) bearbeitet und beschieden werden.

Zu dieser Thematik „Deutsche Staatsangehörigkeit“ werden deshalb auch bereits auf der Webseite vieler Kreisverwaltungen und kreisfreier Städte - wie z.B. die der Stadt Düsseldorf – alle Rahmeninformationen kostenlos zugänglich gemacht, siehe z.B.

<https://www.duesseldorf.de/buergerservice/dienstleistungen/dienstleistung/show/staatsangehoerigkeitsausweis.html>

Gleiches gilt für das Bundesverwaltungsamt, siehe:

https://www.bva.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/BVA/Staatsangehoerigkeit/Feststellung/Antrag_F.html

Aus einer Antwort der Bundesregierung auf die „Kleine Anfrage“ von Abgeordneten gem. Drucksache 17/5727, kostenlos abrufbar unter:

<http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/17/057/1705727.pdf> ,

geht hervor, dass das Bundesverwaltungsamt in den Jahren 2000 bis 2010 in insgesamt 267.749 Fällen das Bestehen der deutschen Staatsangehörigkeit festgestellt hat.

Es stellt eine ungleiche Behandlung gleichgelagerter Fälle dar, wenn in den Fällen, in denen die Antragsteller ihren Wohnsitz im Ausland haben und deshalb das Bundesverwaltungsamt zuständig ist, bei begründeten Anträgen stets eine solche Feststellung erwartet werden kann, eine solche Feststellung aber bei Antragstellern, die ihren Wohnsitz im Inland haben, schon ein angeblich fehlendes „Sachbescheidungsinteresse“ – genau anders herum – stets zur Abweisung eines solchen Antrages führen kann.

Dies verletzt mich in meinem Grundrecht auf Gleichbehandlung gem. Art. 3 Abs. 1 und Abs. 3 GG.

Auch kann und darf jedenfalls niemand schon deshalb als „Reichsbürger“ oder ein Anarchist oder was auch immer bezeichnet oder behandelt werden, nur weil er sich unter Berufung auf Art. 116 Abs. 1 und / oder Art. 116 Abs. 2 GG um den Nachweis zu seiner deutschen Staatsangehörigkeit (in einem Bundesstaat gem. der Verfassung des Deutschen Reichs von 1871) bemüht.

Als Rechtsanwalt handle ich auf dem Boden des Grundgesetzes und im Rahmen der geltenden Rechtsordnung, wie auch immer diese Rechtsordnung – völkerrechtlich gesehen – zu werten ist. Jedenfalls kann niemand „den Boden des Grundgesetzes“ verlassen und schon deshalb ein „Reichsbürger“ sein, nur weil er sich auf das Grundgesetz beruft. was auch immer ein Reichsbürger eigentlich sein soll; vermutlich dient dieser Begriff nur der pauschalen Diffamierung aller, die die völkerrechtliche Situation Deutschlands auch nur hinterfragen),

Art. 116 GG ist – jedenfalls nach dem Selbstverständnis der BRD - geltendes Recht, so dass also niemand diskreditiert oder grundlos abgewiesen werden darf, weil er sich gegenüber der Verwaltung der BRD auf diesen Artikel und damit auf geltendes Recht beruft, wenn er sich – aus welchen Gründen auch immer - um einen Nachweis zu seiner (vorgenannten) Staatsangehörigkeit bemüht.

Selbst unter Wikipedia finden Sie unter dem Suchbegriff „Staatsangehörigkeitsausweis“ folgende Information (Zitat):

„....Entgegen verbreiteter Meinung ist der Staatsangehörigkeitsvermerk *deutsch* in einem deutschen Personalausweis oder Reisepass kein sicherer Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit,^{[4][5]} sondern legt die juristische Vermutung nahe, dass der Ausweisinhaber deutscher Staatsangehöriger ist. Solche Ausweispapiere können daher lediglich zur widerlegbaren Glaubhaftmachung des Besitzes der deutschen

Staatsangehörigkeit dienen. Unter Glaubhaftmachung wird ein herabgesetztes Beweismaß verstanden, für das die Darlegung einer überwiegenden Wahrscheinlichkeit ausreicht, ohne dass ein formaler Beweis erbracht werden muss....“.(Zitat Ende)

Dem bereits o.g. Buch „Geheimsache Staatsangehörigkeit“ kann u.a. auch auf Seite 110 die Information entnommen werden, dass vor einigen Jahren auch die Webseite des bayerischen Innenministeriums ganz offen eingeräumt hat, dass Personalausweis und Reisepass „lediglich die Vermutung“ begründen, dass der Ausweisinhaber die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.

Ich kann also nicht nachvollziehen, warum die Beklagte mir diesen Staatsangehörigkeitsausweis mit dem Argument verweigern will, dass dieser nur dann „benötigt“ wird, wenn die deutsche Staatsangehörigkeit „zweifelhaft“ ist oder ein „urkundlicher Nachweis über deren Bestehen“ verlangt wird.

Es gibt keine Rechtsquelle, die ein solches „Rechtsschutzbedürfnis“ bzw. „Sachbescheidungsinteresse“ für einen solchen Antrag bzw. Staatsangehörigkeitsausweis vorschreibt. Die Beklagte konnte ihren diesbezüglichen Standpunkt auch nicht erläutern.

Vielmehr räumte die Beklagte selbst ein, dass die deutsche Staatangehörigkeit mit einem gültigen Personalausweis oder Pass der Bundesrepublik Deutschland „in der Regel“ bloß „glaubhaft gemacht“ wird.

Glaubhaftmachen ist begrifflich und im juristischen Kontext weitaus weniger als „nachweisen“ oder „beweisen“ können. Dieser Nachweis kann also – wie die Beklagte indirekt eingesteht – nur mit einem Staatsangehörigkeitsausweis erbracht werden.

Von daher kann ich erwarten, dass mein Antrag ordnungsgemäß behandelt wird und mir – wie allen anderen Antragstellern auch – der beantragte Staatsangehörigkeitsausweis ausgestellt wird.

2.

Die Beklagte machte sich – nebenbei bemerkt – nicht einmal die Mühe, ihr Schreiben vom 27.4.2018 mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Eine solche Belehrung wird auch nicht dadurch entbehrlich, dass ich Rechtsanwalt bin.

3.

Die Begründetheit meines streitgegenständlichen Antrags ergibt sich insbesondere aus folgenden Erwägungen:

3.1

Ich habe nicht – was die Beklagte bereits verkennt – (pauschal) die Feststellung der „Deutschen Staatsangehörigkeit“ beantragt, die es in diesem Sinne ohnehin nicht (mehr) gibt, sondern die Feststellung der Staatsangehörigkeit in dem Bundesstaat Königreich Preußen, in dem mein Großvater väterlicherseits – wie nachgewiesen – ehelich geboren worden ist.

Beweis: wie vor (Anlage K 1)

Die Beklagte durfte also mein „Sachbescheidungsinteresse“ bzw. „besonderes Interesse an der Feststellung der Staatsangehörigkeit“ nicht mit dem Argument verneinen, dass die „deutsche Staatsangehörigkeit“ in meinem Fall weder „zweifelhaft“ noch „klärungsbedürftig“ sei.

Eine solche „deutsche Staatsangehörigkeit“ (bloß unterstellt, dass es in eine solche überhaupt noch gibt) ist etwas vollkommen Anderes als die „Staatsangehörigkeit in dem Bundesstaat Königreich Preußen“.

Es gab keine „Staatsangehörigkeit“ „im“ Deutschen Reich bzw. „des Deutschen Reichs“ (gem. dem Verfassungsvertrag des Deutschen Reichs von 1871), sondern nur die Staatsangehörigkeit in einem Einzelstaat (Königreich Preußen, Königreich Bayern etc.). Nach dem Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz von 1913 führte die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaat mittelbar zur Reichsangehörigkeit.

Die Zugehörigkeit zur „BRD“ wird im Artikel 116 des „Grundgesetzes“ sowie im sog. „Staatsangehörigkeitsgesetz“ (StAG) beschrieben.

Art. 116 Abs. 1 GG hat den Wortlaut (Zitat): „Deutscher im Sinne dieses Grundgesetzes ist vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt....“.

Dabei ist die sogenannte „deutsche Staatsangehörigkeit“ identisch mit der „unmittelbaren Reichsangehörigkeit“, wie sie von Adolf Hitler in seiner **„Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit“** vom 5.2.1934 (schon damals illegalerweise) definiert wurde (Zitat):

„Auf Grund des Artikels 5 des Gesetzes über den Neuaufbau des Reichs vom 30.1.1934 (RGBl. I Seite 75) wird folgendes verordnet (Zitat):

„**§ 1. (1) Die Staatsangehörigkeit in den deutschen Ländern fällt fort.**
(2) Es gibt nur noch eine deutsche Staatsangehörigkeit (Reichsangehörigkeit)....“ (Zitat Ende).

Mit dieser Verordnung vom **5.2.1934** wurde sowohl meinem Großvater als auch meinem Vater die deutsche Staatsangehörigkeit im Bundesstaat Königreich Preußen entzogen, so dass sich mein Anspruch auf meinen

Staatsangehörigkeitsausweis (mit dem beantragten Inhalt) bereits ausdrücklich aus dem Wortlaut des Art. 116 Abs. 2 GG ergibt, wo es heißt (Zitat):

„Frühere deutsche Staatsangehörige, denen zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 die Staatsangehörigkeit aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen entzogen worden ist, und ihre Abkömmlinge **sind** auf Antrag wieder einzubürgern.“

Eindeutiger geht es nicht. Die Beklagte hat nicht einmal Ermessen.

Meinen männlichen Vorfahren wurde die deutsche Staatsangehörigkeit (im Staat Königreich Preußen) mit der vorgenannten Hitler-Verordnung vom 5.2.1934 (mit der Wirkung einer „Ausbürgerung aus dem Staat Preußen) entzogen, und mir – als ihrem (ehelichen) Abkömmling – ist diese Staatsangehörigkeit (im Staat Königreich Preußen) wieder zuzuerkennen.

Soweit es überhaupt Judikate wie das Urteil des VG Potsdam vom 14.3.2016 – VG 8 K 4832/15 gibt, die in vergleichbaren Fällen erstinstanzlich ein „Sachbescheidungsinteresse“ verneint haben, gehen sie bereits über den eindeutigen Anspruch aus Art. 116 Abs. 2 GG hinweg.

Der oben zitierte Satz des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes lautet deshalb mit anderen Worten:

„Deutscher im Sinne dieses Grundgesetzes ist „.... wer die deutsche Staatsangehörigkeit/unmittelbare Reichsangehörigkeit (nach nationalsozialistischer Definition) besitzt.“

Auch im sog. „Staatsangehörigkeitsgesetz“ (**StAG**) wird - wie im Art. 116 Abs. 1 des GG – nicht etwa eine Staatsangehörigkeit „der Bundesrepublik Deutschland“ definiert, sondern lediglich bestimmt (Zitat):

„Deutscher im Sinne dieses Gesetzes ist, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.“ (vgl. § 1 StAG)

Damit wird im StAG somit bloß die deutsche Staatsangehörigkeit/unmittelbare Reichsangehörigkeit gem. der Definition von Adolf Hitler beschrieben. Das ist m.E. eine klare Anwendung nationalsozialistischer Rechtsetzung. Damit kann der Eindruck entstehen, dass jemand, der sich mit seinem Personalausweis ausweist, bewusst auf NS-Unrecht beruft und als bekennender Nationalsozialist erscheint.

Die Anwendung nationalsozialistischen Unrechts ist jedoch verboten und für den betroffenen Ausweisinhaber unzumutbar.

Das vorgenannte Gesetz über den Neuaufbau des Reiches wurde nach dem Zusammenbruch des NS-Regimes 1945 mit der Regierungsübernahme durch

die Alliierten und den Alliierten Kontrollrat sowie der Wiedereinführung von Ländern durch die jeweiligen Besatzungsmächte aufgehoben. Das ergibt sich aus **SHAEF-Gesetz Nr. 1** und dem **Kontrollratsgesetz Nr. 1** i.V.m. Art. 139 des GG.

Im SHAEF-Gesetz Nr. 1 Art. 4 in Art. III Nr. 4 heißt es zudem ausdrücklich (Zitat):

„Die Auslegung oder Anwendung des deutschen Rechtes nach nationalsozialistischen Grundsätzen, gleichgültig wann und wo dieselben kundgemacht wurden, ist verboten.“

Daran hat sich gem. Art. 139 GG bis heute nichts geändert.

Nach der staatlichen Neuorganisation Deutschlands erfolgte die Aufhebung des o.g. Nazi-Gesetzes vom 30.1.1934 formell durch den Erlass des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 in Art. 123 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 28 und 30 GG in den westdeutschen Ländern und durch Art. 144 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 109 und Art. 111 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik vom 7. Oktober 1949.

3.2

Unter der Rubrik „Staatsangehörigkeit“ muss die korrekte Bezeichnung der Körperschaft, d.h. des „Staates“ stehen, dem man angehört. Selbst Rechtschreibfehler wären fatal. Wenn der Staat in dieser Rubrik nicht korrekt benannt ist, dann handelt es sich nur um einen Nachweis von Staatenlosigkeit.

Diese Konsequenz bzw. Rechtsunsicherheit ist aber fatal, da durch die Ausweisung der Staatsangehörigkeit der Rechtskreis definiert wird, dem man angehört.

3.2.1.

Gem. § 11 Abs. 1 Nr. 2 PaßG ist ein Pass oder Passersatz aber **ungültig**, wenn (Zitat): „Eintragungen nach diesem Gesetz fehlen oder - mit Ausnahme der Angaben über den Wohnort oder die Größe - unzutreffend sind...“

Mein Reisepass, der ja angeblich hinreichend sein soll, um meine „Staatsangehörigkeit“ „glaublich“ zu machen, enthält aber unter Berücksichtigung des Paßgesetzes (PaßG) folgende Fehler:

a)

In meinem Reisepass ist aber – entgegen § 4 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 PaßG – mein Familienname „Schmitz“ nicht als mein „Familienname“, sondern nur mein „Name“ bzw. in der Rubrik „Name/Surname/NOM“ angegeben.

Die Kategorie „Familienname“ findet sich in einem BRD-Reisepass also gar nicht.

b)

Gem. § 4 Abs. 1 S. 3 Nr. 10 muss meine „Staatsangehörigkeit“ verbindlich benannt sein.

In den Reisepässen der BRD wird aber die Staatsangehörigkeit „DEUTSCH“ angegeben, was absolut unzulässig ist, da ein „Staat“ namens „DEUTSCH“ nicht existiert.

Im Bestreitensfalle werde ich zum Beweis dieser Behauptung im Verhandlungstermin meinen Reisepass vorlegen.

3.2.2.

Mein Bundespersonalausweis leidet unter ähnlichen Fehlern, was gem. § 28 Abs. 1 Nr. 2 Personalausweisgesetz die gleichen Konsequenzen auslöst (Personalausweis ist ungültig).

Hier wird durch die tatsächlich vorhandenen Rubriken meines Personalausweises den – vergleichbaren – Vorgaben gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 und 10 aus den gleichen Gründen wie beim Reisepass nicht entsprochen.

Wenn gem. § 1 Abs. 1 S. 1 Personalausweisgesetz (PAuswG) gilt (Zitat): „Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind verpflichtet, einen gültigen Ausweis zu besitzen...“, dann bin ich auf Grund der fehlerhaften Einträge nicht nur daran gehindert, dieser Verpflichtung zu entsprechen.

Denn die Aussage, dass man Deutscher i.S. des GG sein soll, wenn man die „deutsche Staatsangehörigkeit“ besitzt, steht zudem für eine klare Anwendung nationalsozialistischen Unrechts, und diese ist rechtlich nicht zulässig.

Wenn ich die Beklagte also Recht verstehe, dann habe ich kein „besonderes Interesse“ am Nachweis meiner Staatsangehörigkeit, obschon mein Reisepass und mein Bundespersonalausweis – was ja für alle Inhaber dieser Ausweisdokumente gilt – ungültig sind.

Im Bestreitensfalle kann ich im Verhandlungstermin zum Beweis dieser Behauptung auch meinen Personalausweis vorlegen.

Wenn ich also bloß eine „deutsche Staatsangehörigkeit“ „glaublich machen“ darf, die faktisch auf den Inhalt der o.g. Hitler-Verordnung Bezug nimmt, und die zudem noch nur durch Dokumente wie Reisepass und Personalausweis „glaublich“ gemacht werden kann, die so fehlerhafte Eintragungen haben, dass

sie – streng genommen – sofort wieder eingezogen werden müssten, dann kann mir weder die Beklagte noch sonst jemand ein berechtigtes Sachbescheidungsinteresse abstreiten, bloß unterstellt, dass es darauf angesichts des eindeutigen Wortlauts gem. Art. 116 Abs. 2 GG überhaupt ankommen dürfte.

II.

Im Hinblick auf die fehlende Souveränität und Staatlichkeit der BRD möchte ich mich hier auf folgende Ausführungen beschränken:

Gehen wir also von folgender Frage aus:

Ist die gesamte Rechtsordnung der BRD selbst Besatzungsrecht und die Existenz der „BRD“ sowie der „Bundesländer“ auch heute noch ausschließlich vom Willen der Besatzungsmächte abhängig?

Diese Frage muss – auch öffentlich und vor Gericht – behandelt werden dürfen, ohne dass jemand in die Ecke der „Reichsbürger“ oder einer anderen „politisch verdächtigen“ politischen Strömung verortet und faktisch diffamiert und diskriminiert wird.

Ich erinnere noch ausdrücklich an den Wortlaut des Art. 3 Abs. 3 Grundgesetz (Zitat):

„Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner **Abstammung**, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und **Herkunft**, seines Glaubens, seiner religiösen oder **politischen** Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“

Ich verwahre mich deshalb dagegen, dass ich wegen des Umstands, dass ich mich auf meine Herkunft und Abstammung berufe und in diesem Kontext rechtliche Anschauungen vertrete, die nicht nur rechtspolitischer Natur, sondern auch nach geltender Rechtslage rechtlich begründet sind, benachteiligt werde.

Ich bin mir auch sicher, dass die Menschen es hierzulande längst leid sind, sich willkürlich verschiedenen Gruppen zuordnen und damit gegenseitig ausspielen zu lassen.

Um diese Frage zu beantworten dürften schon die nachfolgenden Anmerkungen und Quellen – die jedermann leicht abrufen kann (!) - mehr als ausreichend sein. Es gibt wohl noch weitaus mehr Quellen, aber ich hier soll keine umfassende Abhandlung veröffentlicht werden, die den Rahmen einer solchen Klage sprengen würde:

1.

Schon dem Parlamentarischen Rat, der über das Grundgesetz beraten hat, war klar, dass er Westdeutschland keine „Verfassung“ im völkerrechtlichen Sinne geben konnte, selbst wenn er das gewollt hätte. Dies wurde in der Rede des Völkerrechtlers Carlo Schmid im Parlamentarischen Rat von 8.9.1948, die u.a. in der Feststellung „**Wir haben keinen Staat zu errichten**“ gipfelte, auch schlüssig und für jedermann nachvollziehbar begründet, siehe:

<http://artikel20gg.de/Texte/Carlo-Schmid-Grundsatzrede-zum-Grundgesetz.htm>

Ein Volk kann sich nicht in freier Selbstbestimmung eine „Verfassung“ geben, wenn es dabei Vorgaben einer „Ober-“ oder „Fremdherrschaft“ beachten muss.

2.

Die **Feindstaatenklausel** nach Art. 53 und Art. 107 der Charta der Vereinten Nationen ist immer noch in Kraft, auch wenn sich diese Artikel – genau genommen – auf das Deutsche Reich (gem. der Verfassung von 1871) und nicht auf die „BRD“ oder „das 3. Reich“ beziehen.

3.

Es gibt auch Autoren, die – ausgehend von der **3-Elementen-Lehre** – mit guten Gründen geltend machen, dass die BRD im staats- und völkerrechtlichen Sinne aktuell weder eine „Staatsgewalt“ noch ein „Staatsvolk“ und noch nicht einmal ein „Staatsgebiet“ hat (siehe u.a.: Dr. Klaus Maurer: Die „BRD“-GmbH oder zur völkerrechtlichen Situation in Deutschland und den sich daraus ergebenden Chancen für ein neues Deutschland“, 3. Auflage).

Im Hinblick auf die „3 Elemente“, die einen „Staat“ im völkerrechtlichen Sinne konstituieren bzw. ausmachen, beschränke ich mich nachfolgend auf die Frage, ob die BRD denn im Sinne dieser 3-Elementen-Lehre wirklich die (höchste) „Staatsgewalt“ innehalt bzw. innehaben kann.

Gehen wir zunächst aus methodischen Gründen von folgender Annahme aus: (Ausschließlich) die BRD kann in Deutschland „Staatsgewalt“ ausüben, die BRD verfügt über Staatsgewalt.

(Probleme, die sich nach Meinung Vieler schon durch die Streichung des vormaligen Art. 23 GG im Hinblick auf die Frage nach dem Geltungsbereich der Gesetze stellen, werden dabei ausgeklammert).

Die Frage nach der „Staats“-Gewalt ist nicht zu verwechseln mit der Frage, ob die Justiz faktisch über die Macht verfügt, ihre Anordnungen auch mit Zwang durchsetzen zu können. Es geht hier nicht um das Bestreiten eines faktisch gegebenen Machtanspruchs, sondern um die Frage, ob diese Machtentfaltung als Ausübung „staatlicher“ Gewalt verstanden werden darf.

Was könnte denn nun gegen diese Annahme, dass (nur) die BRD „Staats“-Gewalt hat, sprechen?

Die nachfolgenden Texte/Quellen, die dieser Annahme zu widersprechen „scheinen“, möge die Beklagte also einmal nachvollziehbar und konkret widerlegen. Wenn die Widerlegung dieser Texte scheitert, dann ist die obige Annahme (Deutschland hat Staatsgewalt) (leider) widerlegt:

3.1.

Erklärung in Anbetracht der Niederlage Deutschlands und der Übernahme der obersten Regierungsgewalt hinsichtlich Deutschlands durch die Regierungen des Vereinigten Königreichs der Vereinigten Staaten von Amerika und der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken und durch die Provisorische Regierung der Französischen Republik vom 5.6.1945 (Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland, Ergänzungsblatt Nr. 1, Seite 7 – 9, online abrufbar unter: <http://www.documentarchiv.de/ddr.html>)

3.2.

Schreiben der Militärgouverneure zum Grundgesetz in der Übersetzung des Parlamentarischen Rates, VOBIZ Seite 416, Frankfurt am Main, den 12.5.1949, online abrufbar u.a. unter:

<http://www.verfassungen.de/de/de49/grundgesetz-genehmigung49.htm>

3.3.

Das Besatzungsrecht, das (teilweise) schon vor Gründung der „BRD“ installiert wurde, ist dem „BRD“-Recht gegenüber gem. **Art. 139 GG** höherrangig, siehe: https://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_139.html

3.4.

Besatzungskosten werden gem. **Art. 120 Abs. 1 S. 1 GG** auch heute noch von der BRD pflichtgemäß bezahlt, siehe:

https://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_120.html

Wie könnte es also aktuell keine „Besatzung“ geben, wenn wir „Besatzungskosten“ tragen müssen?

3.5.

Die Fortgeltung und Höherrangigkeit des Besatzungsrechts gegenüber dem BRD-Recht wurde im Notenwechsel aus dem Jahre 1990 bestätigt (folgt aber ohnehin aus Art. 139 GG, der immer noch im GG steht).